

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2599/77 DER KOMMISSION**vom 25. November 1977****zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von gefrorenem Rindfleisch**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 425/77⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 12 Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von gefrorenem Rindfleisch anwendbaren Abschöpfungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 935/77⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2345/77⁽⁴⁾, festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 935/77 dargelegten Regeln und Einzelheiten auf die

Notierungen und Angaben, von denen die Kommission Kenntnis erhalten hat, führt zu einer Festsetzung der Abschöpfungen, wie es im Anhang zu dieser Verordnung angegeben wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Abschöpfungen bei der Einfuhr von gefrorenem Rindfleisch sind im Anhang zu dieser Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 5. Dezember 1977 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. November 1977

Für die Kommission

Der Vizepräsident

Finn GUNDELACH

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 61 vom 5. 3. 1977, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 109 vom 30. 4. 1977, S. 24.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 275 vom 27. 10. 1977, S. 18.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 25. November 1977 zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von gefrorenem Rindfleisch ⁽¹⁾

(RE/100 kg)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Betrag
	— Nettogewicht —
02.01 A II b) 1	114,229
02.01 A II b) 2	91,383 (a)
02.01 A II b) 3	142,786
02.01 A II b) 4 aa)	171,344
02.01 A II b) 4 bb) 11	142,786 (a)
02.01 A II b) 4 bb) 22 (b)	142,786 (a)
02.01 A II b) 4 bb) 33	196,474 (a)

(¹) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 706/76 werden keine Abschöpfungen bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten in die französischen überseeischen Departements erhoben.

(a) Die Abschöpfung, die auf diese Erzeugnisse anwendbar ist, die unter den in Artikel 14 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 vorgesehenen Bedingungen und gemäß den zu deren Anwendung getroffenen Bestimmungen eingeführt sind, wird nach diesen Bestimmungen ganz oder teilweise ausgesetzt.

(b) Die Zulassung zu dieser Tarifstelle ist abhängig von der Vorlage einer Bescheinigung, die den von den zuständigen Stellen der Europäischen Gemeinschaften festgesetzten Voraussetzungen entspricht.